

Keine anderen Materialsammlungen sind so sorgfältig ausgearbeitet wie diese zwei kurzen Bernoldischen Sammlungen im Schlettstädter Codex. Die andern Sammlungen sind größtenteils ohne Titel oder erklärende Inskriptionen. Dennoch zeigen auch diese formlosen Kompilationen eine Verbindung mit den Quellen Bernolds und anderer zeitgenössischer Publizisten. Ein Beispiel ist die Sammlung von Auszügen aus den Briefen Papst Gregors I. zum Fall des Maximus, der das Bischofsamt in Salona an sich gerissen hatte; diese Sammlung findet sich zwischen fol. 141^r und fol. 142^r des Schlettstädter Codex (Gregor I., Reg. IX, 178, 177; VIII, 36; IX, 234). Bernold erwähnt das zerrüttete Verhältnis zwischen Papst und Maximus ziemlich häufig in seinen Erörterungen der bischöflichen Pflichten¹⁴⁸), und dieser Fall lieferte auch exempla für die Schriften Bernhards von Hildesheim und Manegolds von Lautenbach¹⁴⁹). Die Maximus von Salona betreffenden Briefe, die Bernold zitiert, entstammen ebenso wie die von Bernhard und Manegold erwähnten ausschließlich den ersten Büchern des Registers Gregors¹⁵⁰), während die in der Schlettstädter Kompilation zitierten den späteren Büchern entnommen sind. Es ist daher denkbar, daß diese Schlettstädter Sammlung von einem Kompilator zusammengestellt wurde, um Bernolds Materialsammlung zu erweitern und besonders die Aussöhnung zwischen Maximus und dem Papst zu belegen, die für die Investiturestreitpublizistik wichtig war.

Andere der kleineren Schlettstädter Kompilationen zeigen noch deutlicher einen Zusammenhang mit den Quellen Bernolds und Bernhards: so zum Beispiel die Exzerpte aus den Briefen des Papstes Zacharias an Bonifatius (fol. 185^r—189^v) und die Belegstellen aus dem Römischen Recht (Epitome Aegidii und Juliani Epitome, fol. 157^v—160^r, 182^r). Bernolds Benutzung eines Zachariasbriefes im Apologeticus entspricht teilweise einem längeren Auszug in der Schlettstädter Kompilation¹⁵¹), und Bernhards einziges Zitat aus dem Römischen Recht — Juliani Epitome, constitutio CXV c.441, zitiert sowohl in seinem Liber canonum

¹⁴⁸) De damnatione scismaticorum I, S. 28, 30—36; III, S. 49, 7—15. Apologeticus S. 86, 24—37. De sacramentis excommunicatorum S. 90, 6—10; 91, 4—7. Apologeticae rationes S. 99, 3—5. De excommunicatis vitandis S. 139, 4—7.

¹⁴⁹) Bernhard, De damnatione scismaticorum II, S. 32, 19—30; Liber canonum contra Heinricum IV, MGH Lib. de lite 1 S. 480, 4—10; 500, 15—22. Manegold, Ad Gebhardum, ebd. S. 389, 5—17.

¹⁵⁰) Besonders Gregor I., Reg. II, 20; III, 45; IV, 20.

¹⁵¹) Apologeticus S. 77, 10—13; vgl. Schlettstadt 13 fol. 189^r. Bonifatii epistola 51, MGH Epp. sel. 1, 88.